

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)

Ermittlung des Prozentrangs

Der Prozentrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$$

errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl, bestimmt nach der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.